

Spitalschulverordnung

(vom 28. August 2013)

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

(Änderung vom 28. August 2013)

Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung

(Änderung vom 28. August 2013)

Volksschulgesetz

(Änderung vom 16. Mai 2011, Spitalschulen; Inkraftsetzung von § 14 a)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Spitalschulverordnung erlassen.
- II. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird geändert.
- III. Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 wird geändert.
- IV. Die Spitalschulverordnung, die Änderungen der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen und der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung sowie § 14 a der Änderung vom 16. Mai 2011 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- V. Gegen den Neuerlass gemäss Dispositiv I und die Änderungen gemäss Dispositiv II und III sowie gegen Dispositiv IV kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi

Spitalschulverordnung

(vom 28. August 2013)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 14 a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005,

beschliesst:

A. Unterricht

§ 1. ¹ Die Schulen von Spitalern und Kliniken (Spitalschulen) bieten Unterricht für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter an, deren Spital- oder Klinikaufenthalt voraussichtlich insgesamt mindestens eine Woche dauert.

Voraussetzungen
a. Im
Allgemeinen

² Der Unterricht wird auch jenen Kindern und Jugendlichen angeboten, die sich regelmässig nur tagsüber im Spital oder in der Klinik aufhalten.

³ Der Unterricht beginnt in der Regel mit dem Eintritt in das Spital oder die Klinik.

§ 2. Der Unterricht für Kinder und Jugendliche, die ausserhalb des Kantons Zürich schulpflichtig sind, setzt eine Kostengutsprache einer Behörde des Kantons voraus, der für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich ist.

b. Bei ausserkantonaler
Schulpflicht

§ 3. ¹ Die Aufnahme in die Spitalschule erfolgt mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der Kinder und Jugendlichen.

Aufnahme

² Das Spital oder die Klinik teilt in der Regel umgehend der Schulverwaltung der angestammten Schule die Aufnahme und den Abschluss des Unterrichts an der Spitalschule mit.

§ 4. ¹ Die Spitalschule entscheidet über die Zuteilung der Kinder und Jugendlichen zur Klasse oder Abteilung.

Schulbetrieb

² Der Unterricht nimmt auf die betrieblichen Verhältnisse des Spitals oder der Klinik und auf den Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen Rücksicht.

³ Er kann vom ordentlichen Lehrplan gemäss Volksschulgesetzgebung abweichen, namentlich bezüglich Unterrichtszeiten, Lektionentafel und Schulferien.

⁴ Der Unterricht wird auf den Unterricht und anstehende Promotionen an der angestammten Schule abgestimmt.

Sonderpädagogische Massnahmen

§ 5. Therapien gemäss § 9 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM) werden weitergeführt, soweit dies organisatorisch möglich ist.

B. Bewilligung und Organisation

Bewilligung

§ 6. ¹ Spitalschulen benötigen eine Bewilligung des Volksschulamts (Amt).

² Diese wird erteilt, wenn

- a. die Spitalschule über ein vom Amt genehmigtes Rahmenkonzept verfügt,
- b. das an der Spitalschule tätige Personal die Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
- c. geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen.

³ Im Übrigen finden §§ 69–71 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 sinngemäss Anwendung.

Stellenplan und Schulleitung

§ 7. ¹ Das Amt legt den Stellenplan fest.

² Bei mehr als drei Mitarbeitenden kann eine Schulleitung eingerichtet werden.

Anstellung

§ 8. ¹ Das Spital oder die Klinik stellt die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung an.

² Die Anstellung setzt eine Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung voraus. Die Zulassung berechtigt an den Spitalschulen zur Unterrichtserteilung für sämtliche Stufen.

³ Für die Schulleitung wird eine entsprechende Ausbildung vorausgesetzt.

⁴ Die Anstellung als sonderpädagogische Lehr- und Fachperson setzt eine anerkannte Ausbildung gemäss § 29 VSM voraus.

⁵ Im Übrigen regelt das Spital oder die Klinik die Anstellungsbedingungen.

C. Finanzierung

§ 9. ¹ Beitragsberechtigt sind die Kosten für das Personal gemäss Stellenplan, soweit die Löhne gemäss Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 und Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 für die entsprechenden Lehr- und Fachpersonen nicht überschritten werden.

Beitrags-
berechtigte
Kosten

² Beitragsberechtigt sind weitere Betriebskosten, die für die Spitalschule im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen. Darin eingeschlossen sind Abschreibungen und Zinskosten für Investitionen in Neu- und Umbauten von Unterrichts- und notwendigen Nebenräumen sowie in deren Einrichtung.

§ 10. ¹ Die Bildungsdirektion legt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen, die im Kanton Zürich schulpflichtig sind, eine Versorgertaxe fest.

Versorgertaxe

² Die Spitalschule stellt die Versorgertaxe jener Schulbehörde in Rechnung, die für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich ist. Bei Mittelschülerinnen und Mittelschülern stellt sie die Versorgertaxe dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt in Rechnung.

³ Die Versorgertaxe wird für jeden Tag erhoben, an dem das Kind bzw. die oder der Jugendliche unterrichtet wird.

⁴ Die Spitalschule informiert die Schulbehörde nach Möglichkeit vor Beginn des Unterrichts über die voraussichtlichen Kosten.

§ 11. ¹ Die Bildungsdirektion legt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb des Kantons Zürich schulpflichtig sind, eine Vollkostentaxe für jede Spitalschule fest.

Vollkostentaxe

² Die Spitalschule stellt die Vollkostentaxe der Behörde in Rechnung, welche die Kostengutsprache gemäss § 2 geleistet hat.

³ Die Vollkostentaxe wird für jeden Tag erhoben, an dem das Kind bzw. die oder der Jugendliche unterrichtet wird.

§ 12. ¹ Der Kostenanteil wird aufgrund der beitragsberechtigten Kosten gemäss § 9 abzüglich der Taxen gemäss §§ 10 und 11 und Leistungen Dritter berechnet.

Kostenanteil
des Kantons

² Er wird vom Amt ausgerichtet.

§ 13. ¹ Die Spitalschulen erstellen ein Budget und eine Rechnung für den Bereich Spitalschule zuhänden des Amtes.

Bericht-
erstattung

² Das Amt kann bei Bedarf Einsicht in weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Festlegung der beitragsberechtigten Kosten notwendig ist.

D. Aufsicht

Zuständigkeit

§ 14. Das Amt übt die Aufsicht über die Spitalschulen aus.

E. Übergangsbestimmung

Übergang der
Anstellungs-
verhältnisse

§ 15. Die Arbeitsverhältnisse des beim Kanton angestellten Personals bestehender Spitalschulen werden auf das Spital oder die Klinik übertragen. Art. 333 des Obligationenrechts gilt sinngemäss.

**Verordnung
über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)
(Änderung vom 28. August 2013)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

- § 1. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

Gegenstand

**Verordnung
über die Finanzierung der Sonderschulung (VFISo)
(Änderung vom 28. August 2013)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|--|
| Beiträge an Sonderschulen mit privater Trägerschaft | § 10. Abs. 1 und 2 unverändert. |
| a. Vorsorgertaxe | ³ Die zuweisende Behörde kann die für eine Schülerin oder einen Schüler gemäss § 10 der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013 ausgerichtete Vorsorgertaxe abziehen. |
| Vorsorgertaxe | § 14. Abs. 1 und 2 unverändert. |
| | ³ Die zuweisende Behörde kann die für eine Schülerin oder einen Schüler gemäss § 10 der Spitalschulverordnung ausgerichtete Vorsorgertaxe abziehen. |

Begründung

A. Ausgangslage

Mit der Änderung vom 16. Mai 2011 wurde mit § 14a eine neue Bestimmung in das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG) aufgenommen. Damit werden die Spitalschulen neu als eigene Schulart verankert.

Die Änderung des VSG vom 16. Mai 2011 trat mit Ausnahme von § 14a am 1. Januar 2012 in Kraft. Die gesetzliche Regelung über die Spitalschulen soll gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen in Kraft treten (OS 66, 585). Für Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter, die aus medizinischen Gründen für längere Zeit oder wiederkehrend kurzfristig hospitalisiert werden müssen, bieten einzelne Spitäler und Kliniken im Kanton Unterricht an. Ein lehrplangemässer Unterricht kann wegen der besonderen Rahmenbedingungen nur teilweise erteilt werden. Der Unterricht geht in erster Linie von den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers aus. Es wird jedoch angestrebt, den Anschluss an die angestammte Schule so weit wie möglich sicherzustellen.

In den zehn Spitalschulen im Kanton werden jährlich rund 800 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die Aufenthaltsdauer in den psychiatrisch ausgerichteten Spitalschulen beträgt durchschnittliche zwei bis drei Monate. In den anderen Spitalschulen dauert der Aufenthalt im Durchschnitt bis zu einem Jahr.

Die Berufsschülerinnen und -schüler sowie die Mittelschülerinnen und -schüler, mit Ausnahme jener im Volksschulalter im Langgymnasium, werden von dieser Verordnung nicht erfasst, weil für eine Regelung auf Verordnungsstufe für die Sekundarstufe II weder im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 noch im Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 eine gesetzliche Grundlage besteht.

Gemäss § 14a VSG tragen der Kanton und die Gemeinden die Unterrichtskosten in den von der Bildungsdirektion im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung bezeichneten Spitälern und Kliniken. 2011 leistete der Kanton Beiträge von rund 5,1 Mio. Franken an die Spitalschulen. Die neue Regelung führt zu keinen Mehrkosten.

B. Anhörung

Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Vereinigung der Spital- und Klinikschulleitungen des Kantons Zürich (SPIKS.ZH), die Träger-schaften und die Leitungen von Spital- und Klinikschulen sowie die betroffenen Ämter der Bildungsdirektion. Die Gesundheitsdirektion konnte sich im Rahmen einer besonderen Stellungnahme ebenfalls zur Verordnung äussern.

Die Spital- und Klinikschulen begrüssen grundsätzlich, dass sie nicht mehr als Sonderschulen, sondern als eigenständige Angebots-gruppe gelten. Allerdings wird der mit dem Wegfall des Status als Son-derschulen verhinderte Zugang zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und die damit verbundenen Kostenrege-lungen von Kliniken mit Zentrumsfunktionen (u. a. Kinderspital Zü-richt, Epilepsie-Zentrum, Rehaklinik Affoltern, Integrierte Psychiatrie Winterthur) kritisch betrachtet. Mittelfristig wird deshalb eine inter-kan-tonale Lösung für die Finanzierung angestrebt.

Anpassungen aufgrund der Stellungnahmen erfolgten in Bezug auf die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, den Aufnahme-prozess und den Beginn der Spitalschulung. Präzisiert wurden Regeln im Zusammenhang mit der Finanzierung. Schliesslich wurden die Rah-menbedingungen für die Anstellung des in der Spitalschule tätigen Personals so überarbeitet, dass möglichst flexible Regelungen für den Betriebsalltag in Übereinstimmung mit dem übrigen Spital- und Kli-nikbetrieb möglich sind.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Spitalschulverordnung (Neuerlass)

§ 1. Voraussetzungen a. Im Allgemeinen

Das Angebot der Spitalschulen gilt für alle Kinder und Jugend-lichen im Volksschulalter, unabhängig von der von ihnen üblicherweise besuchten Bildungseinrichtung, d. h. auch für Schülerinnen und Schü-ler in den ersten zwei Jahren des Langgymnasiums, einer Privatschule oder auch Jugendliche in einem Jahreskurs nach § 8 VSG. Für Jugend-liche, die gestützt auf § 36 Abs. 2 VSG eine Sonderschule besuchen, ist die Verordnung über das vollendete 16. Altersjahr hinaus anwendbar.

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in den Unterricht ist von einer Mindestdauer von einer Woche in Spital oder Klinik abhän-gig. In der Regel beginnt die Aufnahme mit dem Eintritt in das Spital oder die Klinik.

§ 2. b. Bei ausserkantonaler Schulpflicht

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Kantonen in die Spitalschule erfolgt, wenn eine Behörde des für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlichen Kantons die Vollkosten pro Schultag gemäss § 11 übernimmt.

Die Spitalschule kann Kinder und Jugendliche sofort aufnehmen und unterrichten, hat aber bei der zuständigen Stelle umgehend eine Kostengutsprache einzuholen.

Die Schulbehörde des Wohnkantons ist für die Kostengutsprache zuständig. Bei Kindern und Jugendlichen, die in Jugend- und Wohnheimen oder bei Pflegefamilien platziert sind, liegt die Zuständigkeit beim Aufenthaltskanton.

Wird die Kostengutsprache abgelehnt oder nicht innert zweier Monate zugesichert, wird das Kind nicht weiter unterrichtet. Führt die Spitalschule den Unterricht trotz fehlender Grundlage fort, gehen die Vollkosten für den Unterricht mit Beginn des dritten Monats zu ihren Lasten.

§ 3. Aufnahme

Die Aufnahme in die Spitalschule erfolgt mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Mit der Zustimmung holt die Spitalschule die Ermächtigung ein, die für die Organisation des Unterrichts nötigen Informationen mit der angestammten Schule der Kinder und Jugendlichen auszutauschen.

Das Spital oder die Klinik teilt gemäss Abs. 2 der angestammten Schule den Beginn und die Beendigung der Spitalschulung mit. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere des Arztgeheimnisses, zu beachten.

§ 4. Schulbetrieb

Der Unterricht nimmt einerseits auf die betrieblichen Verhältnisse und andererseits auf den Gesundheitszustand bzw. die Schulfähigkeit der Kinder und Jugendlichen Rücksicht. Ob, wann und in welchem Umfang Kinder und Jugendliche in der Spitalschule unterrichtet werden, entscheidet die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrperson nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt und den Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

Der Unterricht im Spital oder in der Klinik ist auf den Unterricht in der angestammten Schule abzustimmen, soweit eine Ermächtigung zum Informationsaustausch vorliegt.

§ 5. Sonderpädagogische Massnahmen

Die in dieser Bestimmung erwähnten Therapien gehören nicht zum ordentlichen Unterricht. Vor allem bei langen Aufenthalten ist die Fortsetzung von schulisch angeordneten Therapien zu gewährleisten. Der damit verbundene organisatorische Aufwand muss vertretbar sein. Die Therapie kann durch Fachpersonal des Spitals bzw. der Klinik oder auch durch eine externe Person erfolgen, sofern diese die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 4 erfüllt.

§ 6. Bewilligung

Die Spitalschulen müssen für eine Bewilligung die gleichen Voraussetzungen wie bisher erfüllen, d. h., sie müssen über ein Rahmenkonzept, ausgebildete Lehr- und Fachpersonen sowie über eine geeignete Infrastruktur verfügen. Es wird wie bisher den konkreten Umständen Rechnung getragen.

§ 7. Stellenplan und Schulleitung

Als finanzielles Steuerungsinstrument legt das Volksschulamt nach Abs. 1 den beitragsberechtigten Stellenplan nach Massgabe des Rahmenkonzepts fest.

§ 8. Anstellung

Die Lehr- und Fachpersonen wie auch die Schulleitung sind Angestellte des Spitals oder der Klinik.

Abs. 2 und 3 legen die ausbildungsbezogenen persönlichen Voraussetzungen für eine Anstellung fest. Auch in den Spitalschulen muss der Unterricht von einer nach der Lehrpersonalgesetzgebung qualifizierten Person erteilt werden. Dabei wird im zweiten Satz von Abs. 2 den besonderen Verhältnissen an einer Spitalschule Rechnung getragen, dass nicht immer Lehrpersonen mit stufenkonformer Ausbildung zur Verfügung stehen.

Das Spital oder die Klinik entscheidet gemäss Abs. 5, welche anstellungsrechtlichen Bestimmungen für das Personal einer Spitalschule anzuwenden sind.

§ 9. Beitragsberechtigte Kosten

Die Personalkosten werden so weit angerechnet, als die Löhne und Lohnnebenkosten bzw. Sozialleistungen den kantonalen Vorgaben für das betreffende Personal entsprechen.

Die Anrechnung weiterer Betriebskosten ist in Abs. 2 geregelt. Investitionskosten werden nicht direkt, sondern als Abschreibungen und Zinskosten im Rahmen der weiteren Betriebskosten angerechnet. Die Höhe der anrechenbaren Abschreibungen richtet sich dabei nach dem

Handbuch für die Rechnungslegung. Die Auszahlung erfolgt wie bisher nach den Vorgaben der Staatsbeitragsverordnung.

§ 10. Versorgertaxe

Die Bildungsdirektion legt die für alle Spitalschulen gültige Versorgertaxe fest. Grundsätzlich ist die Versorgertaxe von den Gemeinden zu tragen. Die Spitalschule stellt die Versorgertaxe jener Zürcher Schulgemeinde in Rechnung, die für die Erfüllung der ordentlichen Schulpflicht verantwortlich ist. Bei Mittelschülerinnen und -schülern wird die Versorgertaxe dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt in Rechnung gestellt.

Gemäss Abs. 3 wird die Versorgertaxe pro Schultag in Rechnung gestellt. Als Schultage gelten unabhängig von der Anzahl erbrachter Lektionen sämtliche Tage, an denen Unterrichts- oder pädagogisch-therapeutische Therapieleistungen und weitere im Rahmenkonzept der Spital- oder Klinikschulen genannte Leistungen wie z. B. Aufgabenhilfe erbracht werden. Im Übrigen beschreibt das Rahmenkonzept der Spital- oder Klinikschulen, was Leistungen der Schule sind.

Abs. 4 sieht vor, dass die Spitalschule die Schulbehörde nach Möglichkeit vor Beginn des Unterrichts über die voraussichtlichen Kosten informiert. Auch diese Information setzt eine Ermächtigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten voraus.

§ 11. Vollkostentaxe

Die Bildungsdirektion legt gestützt auf das Budget der Spitalschulen die jeweilige Vollkostentaxe fest.

Die Vollkosten für Kinder und Jugendliche aus anderen Kantonen werden derjenigen Schulbehörde verrechnet, die für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich ist.

Eine Abrechnung über die IVSE ist nicht möglich. Bei belegter Zahlungsverweigerung bzw. für zwei Monate übernimmt deshalb die Bildungsdirektion im Rahmen der Defizitfinanzierung den Einnahmeausfall, bis eine interkantonale Lösung gefunden ist.

§ 12. Kostenanteil des Kantons

Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Danach zahlen die Gemeinden eine Versorgertaxe und der Kanton übernimmt das Defizit der anrechenbaren Kosten, nach Abzug allfälliger weiterer Leistungen Dritter.

§ 13. Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt wie bisher. Zur Zusammenstellung der Kosten können weitere Unterlagen verlangt werden wie z. B. zu den Abschreibungssätzen oder zum Verteilschlüssel bei Kostenumlagerungen aus dem übrigen Spital- oder Klinikbetrieb.

§ 14. Zuständigkeit

Die Aufsicht über die Spitalschulen erfolgt durch das Volksschulamt.

§ 15. Übergang der Anstellungsverhältnisse

Es gibt noch einzelne Anstellungsverhältnisse, die über das Personaladministrationssystem des Kantons laufen (z. B. die Lehrpersonen der Klinikschulen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, KJPD). Diese Anstellungsverhältnisse sollen mit Inkrafttreten von der Institution übernommen werden.

2. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM; Änderung)

Gemäss § 1 Abs. 2 VSM ist die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen auf Spitalschulen nur anwendbar, soweit für diese keine abweichenden Regelungen gelten. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Regelung im Volksschulgesetz und mit dem Erlass einer Spitalschulverordnung erübrigt sich diese Bestimmung.

3. Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo; Änderung)

Nach der geltenden Praxis wird die Versorgertaxe von den Sonderschulen an die Spitalschule weitergeleitet. Da die Gemeinden neu den Spitalschulen gegenüber zur Zahlung einer Versorgertaxe verpflichtet sind, kann gemäss §§ 10 Abs. 3 und 14 Abs. 3 VFiSo die zuweisende Behörde bei den Versorgerbeiträgen an die Sonderschule die für die gleiche Schülerin bzw. den gleichen Schüler an eine Spitalschule geleistete Versorgertaxe abziehen.